

Satzung des Vereins

„Sportfreunde Rosenberg 1947 e. V. – SFR“

(Stand: 11. April 2014)



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Sportfreunde Rosenberg 1947 e. V. – SFR“. Er wurde am 26. August 1947 gegründet und hat seinen Sitz in Rosenberg. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ellwangen eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt. Er ist dort unter der Nummer 13-140 registriert. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnung und dergl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede männliche und weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
- 2) Angehörige des Vereines im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Vereinsangehörigen sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

- 3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch seine schriftliche Beitrittserklärung, die von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet sein muss.
Bei Jugendlichen und Kindern ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme behält sich der Vorstand ein Entscheidungsrecht vor. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Hauptversammlung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, erwerben ohne besonderen Beschluss der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft.
- 4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereines und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 5) Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann und der bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres dem Vorstand vorliegen muss,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für ein Jahr in Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angehört,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereines oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung von Schul- und Berufsausbildung, Studium usw.)
- d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können davon ganz oder teilweise (befristet oder unbefristet) befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, ebenso aktive Schiedsrichter und Übungsleiter; letztere jedoch nur, wenn ihre Tätigkeit im Verein nicht vergütet wird. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird ebenso durch die Hauptversammlung geregelt.

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt.

Bei Beiträgen, die nicht spätestens 1 Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

Der Einzug der Mitgliederbeiträge wird durch den Vorstand geregelt.

§ 7 Organe

- 1) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),
- 2) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereines für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 9 Die Hauptversammlung

- 1) Jeweils im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt rechtzeitig in geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise.
- 2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den 1. Vorsitzenden
 - b) Erstattung des Kassenberichtes durch den Kassier
 - c) Bericht der zwei Kassenprüfer
 - d) Berichte der Abteilungsleiter
 - e) Entlastung des Vorstandes und Kassiers
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Neuwahlen
- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Stimmberechtigt sind Mitglieder und Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 5) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu fertigen und von diesem und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
3. dem 3. Vorsitzenden (Veranstaltungswart),
4. dem Schriftführer,
5. dem Kassier,
6. dem Jugendleiter,
7. dem Vertreter der männlichen Mitglieder,
8. der Vertreterin der weiblichen Mitglieder,
9. dem Oberturnwart,
10. dem Abteilungsleiter für Fußball,
11. dem Abteilungsleiter für Tischtennis,
12. dem Abteilungsleiter für Taekwondo,
13. dem Abteilungsleiter für Leichtathletik,
14. dem Abteilungsleiter für Volleyball,
15. dem Abteilungsleiter für Jedermannsport,
16. dem Abteilungsleiter der Freizeitsportgruppe BWC Hummelsweiler,
17. der Jugendsprecherin,
18. dem Jugendsprecher.

Bilden sich weitere Abteilungen, gehören deren Leiter dann dem Vereinsvorstand an.

- 1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in wechselnder Reihenfolge auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher, beginnend mit dem Geschäftsjahr 1993. Bei dieser Jahreshauptversammlung sind die Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Zahlen, also der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassier, der Vertreter der männlichen Mitglieder und der Oberturnwart zu wählen. Bei der Jahreshauptversammlung im Jahre 1994 sind die Vorstandsmitglieder mit den geraden Zahlen, also der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendleiter, die Vertreterin der weiblichen Mitglieder zu wählen.

Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher werden von der Jugendvollversammlung erstmals 1993 auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.

Die Leiter der Abteilungen und deren Ausschüsse werden von den Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren – erstmals 1993 – gewählt. Sie sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.

Die beiden Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

- 2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bestellung der Übungsleiter und der Anstellung von Personen, die zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte notwendig sind.
- 3) Der Vorstand ist mindestens alle zwei Monate von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) einzuberufen. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben die Bildung eines Sonderausschusses veranlassen.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden (Stellvertreter) zu wählen hat.
- 7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 8) Die Übungsleiter werden nach Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen.

§ 11 Die Abteilungen

- 1) Die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und ggf. deren Ausschüsse sind durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand eine Woche vor der Hauptversammlung vorzulegen. Die Abteilungsleiter sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.
- 2) Scheidet während der Wahlperiode ein Abteilungsleiter aus, wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der 1. und 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen und dringenden Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

§ 13 Geschäftsordnung

- 1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Verein hat eine Jugendorganisation (Vereinsjugend), deren Rechte und Pflichten sich nach der Jugendordnung richten.

§ 14 Turn- und Sportbetrieb

- 1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen, die jeweils von einem Abteilungsleiter geführt werden, der auch zugleich Übungsleiter sein kann. Beteiligt sich die Abteilung am Verbandsspielbetrieb, so ist von den Mitgliedern der Abteilung ein Ausschuss zu wählen, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Abteilung richtet.
- 2) Der Abteilungsleiter und ggf. deren Ausschüsse sind selbstständig. Entscheidungen, die über den eigentlichen Spiel- und Sportbetrieb hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 3) Sofern Abteilungen des Vereines mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 15 Ehrenordnung

Die vom Vorstand aufgestellte Ehrenordnung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

§ 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
Übermittelt werden Name und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung/Berichtsheft sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print - und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 4) In seiner Vereinszeitung/Berichtsheft sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
Wird der Widerspruch ausgeübt, entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- 5) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit die Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 7) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergl.) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel innerhalb eines Monats beim Ausschuss gegeben.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitglieder- oder Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitglieder- (Haupt-) Versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.

Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereines mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württ. Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung der in § 2 dieser Satzung gemeinnützigen Zwecken zu übertragen.

Vorstehende Satzung entspricht den Änderungen vom 02.04.77, 30.03.79, 07.05.93, 06.07.2009 und 11.04.2014
(Unterschrift 26.02.72)